

Sicherstellung des persönlichen Freibetrags bei Schenkung und Vererbung

Für die Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe innerhalb eines 10-Jahreszeitraums gemäß § 14 ErbStG ist höchstrichterlich anerkannt, dass bei der Ermittlung des Abzugs der Steuer auf die Vorschenkung sichergestellt werden muss, dass sich eine Freibetragserhöhung durch eine Gesetzesänderung auch voll auswirken kann.

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis wirkt sich die verfassungsmäßig gebotene und gesetzlich umgesetzte Erhöhung des Freibetrags nach § 16 ErbStG durch das JStG 1977 immer dann nicht vollumfänglich aus, wenn eine Vorschenkung gemäß § 14 ErbStG nach altem Recht (vor dem 1.1.1996) den alten Freibetrag überstieg. Entgegen der derzeitigen Verwaltungsmeinung ist u.E. der alte Freibetrag bei der Berechnung der Abzugssteuer anzusetzen. Aktuell haben wir bei der Oberfinanzdirektion Hannover ein Rechtsgutachten dazu vorgelegt und angefragt, ob die Finanzverwaltung diesen Standpunkt teilt.

Wirtschaftlich geht es bspw. für Erwerber der Steuerklasse I Nr. 2 (Kinder) um die Anerkennung eines Teils von rd. € 158.500,00 des Freibetrages und die darauf nach den individuellen Steuersätzen des Letzterwerbs

entfallende Steuer. In Einzelfällen kann sich durch die Anerkennung des nicht verbrauchten Teils des Freibetrags auch der Effekt des Unterschreitens einer Progressionsstufe ergeben.

Bei zwischenzeitlich bestandskräftig veranlagten Schenkungen nach neuem Recht ohne Berücksichtigung dieser Auffassung ist dann auch eine Nachholung innerhalb des Zehnjahreszeitraums, beginnend mit der Vorschenkung nach altem Recht (also spätestens am 31.12.1995), in der Weise möglich, dass im Wege der Nachschenkung dieser Freibetrag „aktiviert“ wird.

Bis zu Stellungnahmen aus der Finanzverwaltung sollten entsprechende Verfahren offen gehalten werden.

■ Florian Dobroschke